

280

Gießen, 13.01.2015

301 Js 31758/13

Vfg.

1. Duploakte aktualisieren

2. Sur Frist

U.m.A

dem AG Gießen

nach Kenntnisnahme zurückgesandt

14. 3. 2015

Eing	15. 1. 2015
Akten	Anl KM

PA

Es ist zutreffend, dass die reine Verwendung der Bezeichnung „Psychologin“ strafrechtlich irrelevant ist, da diese Bezeichnung nicht geschützt ist. Jede Person darf sich in Deutschland daher Psychologe nennen.

Dies ist aber nicht Gegenstand der Anklage. Anklagevorwurf ist die Verwendung des akademischen Grades „Psychologin M.A. EILLM University“. **Durch diesen Zusatz** ist nach hiesiger rechtlicher Auffassung der Tatbestand erfüllt.

Ein Ermittlungsverfahren gegen den Dezerementen wegen angeblicher Verfolgung Unschuldiger wird hier bereits unter 302 Js 686/15 geführt.

Bause
Staatsanwalt